

Statuten SVSNE



www.svsne.ch
info@svsne.ch

Statuten SVSNE

Inhaltsverzeichnis

- Art. 1 Name und Sitz
 - Art. 2 Zweck des Vereins
 - Art. 3 Bestand des Vereins
 - Art. 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
 - Art. 5 Organisation
 - Art. 6 Statutenänderung
 - Art. 7 Auflösung des Vereins
 - Art. 8 Schlussbestimmungen
-
- Anhang A Jahresbeiträge

Statuten SVSNE

Artikel 1

1 Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen „**S**chweizerischer **V**erein **S**elten **N**üchterner **E**isenbahner“, abgekürzt SVSNE, besteht eine politisch und konfessionell neutrale Vereinigung.
- 1.2 Sitz des Vereins ist Basel

Statuten SVSNE

Artikel 2

2 Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist es, geselliges Zusammensein zu fördern. Dies setzt eine gute Kameradschaft innerhalb des Vereins voraus. Um diese Kameradschaft zu fördern, organisieren wir diverse verlängerte Week-ends und zahlreiche kürzere Anlässe.

Statuten SVSNE

Artikel 3

3 Bestand des Vereins

- 3.1 a) Aktivmitglied kann jede unbescholtene Person ab dem 18. Altersjahr werden, die gewillt ist, den Zweck unseres Vereins aktiv zu fördern. Der Jahresbeitrag ist im Anhang A festgelegt.
- b) Passivmitglied kann jede Person werden, die den Verein in geeigneter Weise unterstützen will. Der Jahresbeitrag ist im Anhang A festgelegt.
- c) Gönnermitglied kann jede Person werden, die den Verein in geeigneter Weise unterstützen will. Der Jahresbeitrag ist im Anhang A festgelegt.
- d) Ehrenmitglied kann ein Mitglied werden, welches durch seine langjährige Mitgliedschaft und/oder durch grossen Einsatz die Vereinsgeschichte positiv geprägt hat. Ein Ehrenmitglied ist vom Jahresbeitrag befreit.

Statuten SVSNE

- 3.2 Aktiv- und Passivmitglieder haben als Voraussetzung zur Aufnahme in den Verein im Besitz eines Ausweises FVP zu sein. Nach erfolgter Aufnahme in den Verein gilt der Besitzstand bis zu einem allfälligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- 3.3 In allen Mitgliederkategorien bezahlen Nichtverdienende die Hälfte des Jahresbeitrags.
- 3.4 Eine allfällige Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt an der jährlichen ordentlichen Generalversammlung durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder. Der Antrag zur Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch den Vorstand an der jährlichen Generalversammlung anlässlich des Traktandums „Mutationen“.
- 3.5 Aufnahme in den Verein

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt an der jährlichen Generalversammlung oder an einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung. Jedes Aktivmitglied muss bei der Vereinsaufnahme bereit sein, ½ Liter Wein (rot oder weiss, je nach Wahl) innert 7 Minuten zu trinken.

Statuten SVSNE

Diese Aufnahmeprüfung muss bis spätestens an der, der Aufnahme in den Verein folgenden GV erfolgt sein. Ansonsten wird das Mitglied automatisch zum Passivmitglied. Neuanmeldungen werden nur an einem Vereinsanlass persönlich entgegengenommen.

3.6 Austritt und Ausschluss

- 3.6.1 Jedes Mitglied kann auf die nächste Generalversammlung den Austritt schriftlich beantragen.
- 3.6.2 Ein Mitglied wird aus dem Verein ausgeschlossen, wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch 2/3-Mehrheit, der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Statuten SVSNE

Artikel 4

4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Aktivmitglieder haben ein Stimm- und ein Wahlrecht. Sie können als Mitglied in den Vorstand gewählt werden.
- 4.2 Passiv- und Gönnermitglieder haben ein Stimmrecht, aber kein Wahlrecht. Sie können nicht als Mitglied in den Vorstand gewählt werden.
- 4.3 Ehrenmitglieder sind bezüglich Rechte und Pflichten den Aktivmitgliedern gleichgestellt

Statuten SVSNE

Artikel 5

5 Organisation

5.1 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Vorstand

5.2 Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im Januar (Ausnahme Februar) statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand oder auf schriftliches Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

5.3 Geschäfte und Befugnisse der Generalversammlung

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten General-/Mitgliederversammlung
- b) Mutationen
- c) Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidenten

Statuten SVSNE

- d) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung des Kassiers und des Revisorenberichts
- e) Wahlen des Vorstandes und eines Ersatzrevisors
- f) Genehmigung eines Budgets
- g) Festsetzen der Mitgliederbeiträge
- h) Festlegen eines Jahresprogramms

- 5.4 Jede Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie mindestens eine Woche vor ihrer Abhaltung unter Bekanntgabe der Traktandenliste an sämtliche Mitglieder einberufen worden ist.
- 5.5 Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit offenem Handmehr, sofern die Versammlung nicht geheime Abstimmung beschliesst. Es gilt das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.
- 5.6 Der Vorstand wird von den an der GV anwesenden Aktivmitgliedern mit einfachem Mehr jeweils auf die Dauer eines Jahres mit steter Wiederwählbarkeit gewählt.

Statuten SVSNE

5.7 Der Vorstand umfasst folgende 5 Mitglieder:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Sekretär
- d) Kassier
- e) Aktivbeisitzer

5.8 Der Vorstand ist Dritten gegenüber der alleinige Vertreter des Vereins.

5.9 Einzelunterschriften haben:

- der Präsident
- der Vizepräsident
- der Kassier
- der Sekretär

5.10 Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

5.11 Zur Prüfung der Kasse wird ein Revisor eingesetzt. Dieser wirkt ausserhalb des Vorstandes. Alljährlich wird ein neuer Ersatzrevisor gewählt, welcher im folgenden Jahr zum 1. Revisor aufsteigt.

Statuten SVSNE

5.12 Nebenämter

- a) Schankmeister
- b) Fahnenträger
- c) Chronist

Die Nebenämter können durch alle Mitglieder besetzt werden. Auch eine Doppelfunktion durch ein Vorstandsmitglied ist möglich.

Die Inhaber von Nebenämtern werden zu den jährlichen Vorstandssessen eingeladen.

Statuten SVSNE

Artikel 6

6 Statutenänderungen

- 6.1 Die gegenwärtigen Statuten können von der Generalversammlung abgeändert werden. Dies erfordert die 2/3-Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder.

Statuten SVSNE

Artikel 7

7 Auflösung des Vereins

- 7.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt an einer ausserordentlichen Generalversammlung. Es erfordert die 2/3-Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder.

- 7.2 Bei Vereinsauflösung wird das Vereinsvermögen einer wohltätigen Organisation überwiesen, die an der Auflösungsgeneralversammlung bestimmt wird.

Statuten SVSNE

Artikel 8

8 Schlussbestimmungen

- 8.1 Jedes Mitglied erhält ein Exemplar dieser Statuten. Der Beitritt in den Verein schliesst deren Anerkennung in sich.
- 8.2 Für alle Fragen des Vereins sind diese Statuten massgebend. Wo zwingendes Recht im Sinne des ZGB (Art. 63 - 79bis) keine andere Regelung vorsieht und diese Statuten Lücken aufweisen, entscheiden die jeweils bei der Problemstellung anwesenden Aktivmitglieder. Es gilt einfaches Mehr, wobei bei Stimmgleichheit der Präsident den Ausschlag gibt.
- 8.3 Für allfällig entstehende Auseinandersetzungen gilt als Gerichtsstand Basel.

Basel, am Gründungstag, den 23. November 1983
(inkl. letzter Revisionen der 29. Generalversammlung vom 13.01.2012)

gezeichnet durch die Mitglieder

Statuten SVSNE

Anhang A

Jahresbeiträge

- | | | |
|----|----------------|----------|
| a) | Aktivmitglied | CHF 50.— |
| b) | Passivmitglied | CHF 35.— |
| c) | Gönnermitglied | CHF 40.— |

Die Mitgliederbeträge sind als Minimalbetrag zu verstehen. Mehr einbezahlte Beträge werden als Spenden verbucht und anlässlich der Generalversammlung namentlich verdankt.